

Gedächtnisprotokoll

zum Vorfall am --.2.2002 und 17:45

Ich bin an diesem Abend von der Bezirksvorstehung Ottakring nach Hause gefahren. Dabei bin ich von der Lerchenfelder Straße kommend über die an der Südseite des Parlaments verlaufende Fahrbahn des Schmerlingplatzes in die Ringstraße eingebogen. Auf der Ringstraße bin ich weitergefahren bis ich kurz vor der Kreuzung mit der Grillparzerstraße abrupt gestoppt wurde. Ein Polizeiwagen lenkte aus dem zweiten Fahrstreifen so knapp vor mich auf den ersten Fahrstreifen, dass ich zu einer Vollbremsung genötigt wurde.

Der größere der beiden Polizisten war der Lenker des Polizeiwagens und führte die Amtshandlung. Der andere Polizist, der Beifahrer, sagte überhaupt nichts und tat auch nicht durch Gestik oder Mimik seine Meinung kund. Die folgenden Aussagen betreffen daher nur den ersten Polizisten und nicht den zweiten.

Er begann die Amtshandlung mit den Worten: „*Wollen Sie Selbstmord begehen?*“ in einem derart feindseligen und gereizten Ton, dass klar war, dass er darauf keine Antwort erwartete.

Um seine offensichtliche Erregung nicht noch weiter zu steigern blieb ich trotz des unverhältnismäßig abrupten Anhaltemanövers ruhig und freundlich. Sein Ton blieb hingegen feindselig und zynisch.

Ich: *Warum? Ich will nicht Selbstmord begehen.*

Er: *Weil Sie nicht auf dem Radweg fahren. Es ist ja gar nicht gefährlich hier, ist ja auch überhaupt kein Verkehr.*

Ich: *Gefährlich war das Anhaltemanöver.*

Er deutete auf das Blaulicht.

Ich: *Das war auch hilfreich. Ich hätte es aber nicht auf mich bezogen.*

Er: *Sie als Radfahrer machen nie etwas, Sie sind immer nur das Opfer. Haben Sie einen Ausweis?*

Ich: *Bitte gern!*

Er notierte meinen Namen und Adresse und ging um das Fahrrad. Er stellte fest, dass an den Pedalen keine Rückstrahler sind und behauptete, dass der Scheinwerfer kein weißes Licht hätte.

Ich hoffte, dass sich seine Erregung inzwischen etwas gelegt haben könnte und sagte ihm, dass ich von der Lerchenfelderstraße kommend am Parlament entlang zur Ringstraße gefahren bin und nirgends einen Radweg oder eine Radwegauffahrt gesehen habe.

Er legt jedoch keinen Wert auf ein Ermittlungsverfahren, das seine offensichtlich vorgefasste Meinung von mir, dem „Radfahrer“, beeinflussen könnte und antwortete, dass ich das ja beim Einspruch angeben könnte. Da ich ersten Bezirk wohne, müsse ich ja wissen, dass da ein Radweg sei.

Ende der Amtshandlung.

Zu den bei der Amtshandlung vorgebrachten Vorwürfen erhebe ich Einspruch und begründe dies wie folgt:

1. Zum Licht des Scheinwerfers:

Mein Fahrrad ist mit einem Scheinwerfer mit Standlichtfunktion ausgestattet. Zusätzlich zur Halogenglühbirne hat er eine Leuchtdiode, die auch dann noch einige Zeit leuchtet, wenn der Dynamo keine Energie mehr liefert, weil das Fahrrad steht. Dies ist eine zusätzliche Sicherheitseinrichtung zum Frontreflektor damit man insbesondere beim Linkseinbiegen besser gesehen wird. Naturgemäß ist das von der Leuchtdiode abgestrahlte Licht wesentlich schwächer als das der Glühbirne und erscheint daher hellgelb. Als weitere zusätzliche Sicherheitsausstattung trug ich an diesem Abend, so wie bei Dunkelheit auch sonst immer, eine gelb reflektierende Schärpe.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Fahrradverordnung ist die Farbe des Standlichts aber ohnehin keiner Vorschrift unterworfen, weil bei Dynamobetrieb die für den Scheinwerfer vorgeschriebene Lichtfarbe und –stärke erst ab einer Geschwindigkeit von 15 km/h erreicht werden muss.

2. Zum Vorwurf der fehlenden Rückstrahler an den Pedalen:

Mein Fahrrad hat an den Pedalen deshalb keine Rückstrahler, weil es für Pedale, die mit Pedalhaken und -riemen ausgestattet sind, keine gibt. Ich trage statt dessen bei Dunkelheit und schlechter Sicht immer die schon erwähnte gelb reflektierende Schärpe.

§ 1 Abs. 7 der Fahrradverordnung sieht vor, dass die gelben Rückstrahler an den Pedalen durch gleichartige Einrichtungen ersetzt werden können. Pedalreflektoren sind üblicherweise etwa 6 cm lang und 1,5 cm breit. Alle vier Pedalrückstrahler haben zusammen eine Fläche von 36 cm². Meine Schärpe hat hingegen eine Breite von 4 cm und eine um den gesamten Oberkörper verlaufende Länge von 220 cm. Ihre reflektierende Fläche beträgt 880 cm² und ist damit 24 mal so groß wie die Fläche von Pedalreflektoren! Die Schärpe ist im Gegensatz zu Pedalreflektoren auch keiner Verschmutzung und Beschädigungsgefahr ausgesetzt. Auch wird der Aufmerksamkeitswert der Pedalreflektoren, der durch die Pedalbewegung entsteht, durch die auffällige Form und die Größe der Schärpe mehr als wettgemacht.

3. Zum Vorwurf der Nichtbenutzung eines Radwegs:

Im Gegensatz zu der Unterstellung des Polizisten ist mir sowohl meine Sicherheit als auch die Sicherheit der anderen Straßenbenutzer wichtig. Ich habe daher, als ich an diesem Abend bei leichtem Nieselregen und Dunkelheit, mit etwa 30 bis 35 km/h auf der Ringstraße gefahren bin, meine Aufmerksamkeit dem Verkehrsgeschehen auf der Fahrbahn und den einmündenden Kreuzungen, sowie den Ampeln gewidmet. Trotz der Aufmerksamkeit, die man von einem verantwortungsvollen Fahrzeuglenker erwarten muss, konnte ich auf der Ringstraße keinen Radweg erkennen. Ich habe über diese Aufmerksamkeit hinaus keine Forschungen darüber angestellt, ob hinter der neben mir fahrenden Straßenbahn und der Allee möglicherweise auf dem Gehsteig ein Radweg aufgemalt ist. Derartige Nachforschungen auf der Ringstraßenfahrbahn wären mit einem verkehrsbehindernden und unerwartetem Fahrverhalten verbunden und deshalb auch der Verkehrssicherheit abträglich.

Mir war auch nicht bekannt, dass dort ein Radweg ist. Aus dem Umstand, dass ich im Ersten Bezirk wohne, kann nicht geschlossen werden, dass ich alle Radwege in diesem Bezirk kennen müsste. Aus der StVO ist mir keine Bestimmung bekannt, die eine derart hohe Erwartungshaltung an die Bewohner des Ersten Bezirks decken würde.

Abschließende Bemerkungen:

Im Übrigen ersuche ich, auf den Polizisten dahingehend einzuwirken, seine persönliche offensichtlich negative Einstellung gegenüber Radfahrern nicht so stark in sein Verhalten im Dienst einfließen zu lassen. Das abrupte Anhaltemanöver mag gegenüber mutmaßlichen Verbrechern und Gefährdungsdelikten im Straßenverkehr möglicherweise angebracht sein, war im vorliegenden Fall aber sicher nicht verhältnismäßig. Wenn ihm wirklich so viel an der Sicherheit von Radfahrern liegen würde, hätte er mich nicht durch sein abruptes Anhaltemanöver gefährdet. Seine Beweggründe waren also offensichtlich andere.